

Vorlage

367/2022-7

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022; Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022; Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim

Rat	23.06.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	367/2022-7
-------------	------------

Stand	08.06.2022
-------	------------

Betreff **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022; Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt

1. die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Straßenbenennung vom 15.09.1970.
2. die Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim mit sofortiger Wirkung.

Sachverhalt

Der Grundsatzbeschluss zur Straßenbenennung wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuss am 15.09.1970 beschlossen. Dieser gibt für jede Ortschaft der Stadt Bornheim ein Thema vor, innerhalb dessen die Straßenbenennung erfolgen soll. Dies ist nicht mehr zeitgemäß und wurde nicht immer angewendet.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung beauftragt, den Grundsatzbeschluss zur Benennung von Straßen zu überarbeiten.

Die Verwaltung hat den beigefügten Entwurf einer Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim entworfen. Hierbei wurde unter anderem verankert, dass bei der Benennung von Straßen nach Personen weibliche sowie männliche Namen berücksichtigt werden sollen.

Mit Antrag vom 30.03.2022 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion der SPD beantragt, bei der Benennung von Straßen und Plätzen eine perspektivische Angleichung der Anzahl der insgesamt nach Frauen und Männer im Stadtgebiet benannten Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Siehe hierzu § 4 (6) des Richtlinienentwurfes.

Zu dem vorgenannten Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 12.05.2022 mit Vorlage Nr. 259/2022-7 die Beratung auf die nächste Sitzung vertagt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30.03.2022
- Grundsatzbeschluss der Stadt Bornheim vom 15.09.1970
- Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim



An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 30. März 2022

Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und SPD bzgl. Straßennamen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten darum, den untenstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 12. Mai 2022 zu setzen.

Vielen Dank und freundliche Grüße
Maria Böhme, Maria Koch und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Tina Gordon, Anna Peters und SPD-Fraktion

Antrag:

Der Rat möge beschließen, im Falle der Benennung von Straßen und Plätzen ("Verkehrsflächen") nach Menschen (lebenden oder verstorbenen, Heiligen, Vornamen usw.) diese so zu benennen, dass sich das Verhältnis der nach Frauen und Männern benannten Verkehrsflächen nicht weiter verschlechtert, sondern sich - perspektivisch - angleicht, bis in jedem Bornheimer Ortsteil Frauen und Männer einen Anteil von jeweils mindestens 45 % an den nach Menschen benannten Verkehrsflächen erreichen und halten. Hiervon unberührt bleiben

- die Benennung nach geographischen, historischen, regionalen Gegebenheiten, Flora, Fauna usw.

- der im sog. generischen Maskulinum formulierte Grundsatzbeschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses der ehemaligen Gemeinde Bornheim vom 15.09.1970,
- die Benennung von Verkehrsflächen nach Menschen mit nicht-binären oder trans-Geschlechtsidentitäten. Derartige Straßennamen werden den nach Frauen und nach Männern benannten Straße jeweils hälftig zugerechnet.

Sachverhalt:

Rund 150 der rund 650 Straßen in Bornheim sind nach Männern benannt, aber nur rund 20 nach Frauen. Das bedeutet, dass auf eine Straße, die nach einer Frau benannt ist, sieben Straßen kommen, die nach einem Mann benannt sind. Gemäß Art. 3 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt und "der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin". Die Stadt Bornheim ist dieser im Grundgesetz verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern verpflichtet. Das gegebene eklatante Missverhältnis bei der Benennung von Verkehrsflächen ignoriert die Gleichberechtigung von Frauen sowie ihre Bedeutung für unsere Gesellschaft und unsere Stadt und befördert ein einseitiges Geschichtsbild.

Derzeit wird den Ortsvorstehenden ein Vorschlagsrecht für die Benennung von Verkehrsflächen eingeräumt. Dieses erteilte Privileg entlässt die Ortsvorstehenden nicht aus ihrer Verpflichtung gegenüber dem Grundgesetz. Es kann erwartet werden, dass die Ortsvorstehenden auch bei der Ausübung dieses Privilegs ihrer Verpflichtung gegenüber dem Grundgesetz nachkommen.

Grundsatzbeschluss

Gremium	Datum	Ö/NÖ	Vorl.-Nr.	Amt/FB	Nr.
PluVA	15.09.1970	Öffentlich	555/1970	7	001
Thema Straßennamen					

TOP - Bezeichnung

Straßenumbenennung

Beschluss

Der Planungs- und Verkehrsausschuss

1. beschließt, für die im Gemeindegebiet doppelt oder häufiger vorkommenden Straßennamen folgende Bezeichnungen vorzusehen:

Ortsteil	Bornheim	Dichter
"	Brenig, Hemmerich	Berge
"	Dersdorf	Maler und Bildhauer
"	Hersel, Uedorf	Flüsse
"	Kardorf	Gehölze
"	Merten	Komponisten
"	Roisdorf	Deutsche Städte
"	Rösberg	Gebirge
"	Sechtem	Ostdeutsche und ausländische Städte
"	Walberberg	Wissenschaftler, Forscher und Entdecker
"	Waldorf	Blumen
"	Widdig	Volksstämme

wobei dieses System in der Weise durchbrochen werden kann, dass örtliche Gegebenheiten und Verhältnisse (z. B. Name des Pfarrpatrons) berücksichtigt werden können,

2. regt an,
 - 2.1 irreführende Straßennamen ebenfalls umzubenennen (z. B. Poststraße in Bornheim),
 - 2.2 die Wörter „Am, An der, Auf dem, Im usw.“ im Zusammenhang mit Straßennamen wegfallen zu lassen (z. B. „Auf dem Mittelstein“ in „Mittelstein“),
 - 2.3 Straßenzügen, die zu zwei Ortsteilen gehören, einen gemeinsamen Namen zu geben,
3. empfiehlt dem Gemeinderat, die vorgesehenen Straßenumbenennungen zunächst in den einzelnen Bezirksausschüssen vorberaten zu lassen,
4. beauftragt den Gemeindedirektor, neben den Vorschlägen für die Umbenennung ein Verzeichnis der vorhandenen Straßennamen (Straßenverzeichnis) den Mitgliedern des Planungs- und Verkehrsausschusses und der Bezirksausschüsse zu übersenden.

Gremium	Datum	Ö/NÖ	Vorl.-Nr.	Amt/FB	Nr.
PluVA	15.09.1970	Öffentlich	555/1970	7	001

Stimmenverhältnis zu Nr. 1, 2 und 4

- Einstimmig -

Stimmenverhältnis zu Nr. 3

15 Stimmen für den Beschluss

1 Enthaltungen

Bemerkungen

keine

Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim

Präambel

Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim vom .

Auf Grundlage des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bornheim beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Straßenbenennung

(1) Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen (nachstehend kurz „Straßen“ genannt) ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt.

(2) Benannt werden alle Straßen, für die eine Namensgebung im öffentlichen Interesse -zur ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße- gegeben ist. Hierzu zählen auch die nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Straßen.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Zuständig für die Benennung von Straßen ist der Rat der Stadt Bornheim.

(2) Die Verwaltung informiert zum geeigneten Zeitpunkt (bei Bebauungsplanverfahren nach Beginn der öffentlichen Auslegung) die Allgemeinheit auf der städtischen Internetseite. Interessierte Bürger können bis zu 4 Wochen nach der Information auf der städtischen Internetseite Vorschläge für Straßennamen an die Verwaltung richten. Alle bei der Verwaltung eingehenden Namensvorschläge werden dem/der zuständigen OrtsvorsteherIn übermittelt, der/die weitere Vorschläge ergänzen kann. Der/die OrtsvorsteherIn legt zeitnah (max. innerhalb von 4 Wochen) seine Vorschläge dem Bürgermeister vor.

Die vorgelegten Namensvorschläge werden geprüft, durch den Bürgermeister ausgewählt und geeignete Straßennamen dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der/die OrtsvorsteherIn wird über die Entscheidung zu den ausgewählten Namen informiert.

Vorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden oder die nach vorhergehender Prüfung als historisch belastet anzusehen sind, werden bei der Benennung von Straßen nicht berücksichtigt.

(3) Die Benennung von Privatstraßen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen. Der Eigentümer hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass eine Benennung unterbleibt oder dass ein von ihm vorgeschlagener Name festgelegt wird.

§ 3 Auswahl der Straßennamen

(1) Straßennamen sind im Interesse der Allgemeinheit kurz und einprägsam zu formulieren, um Missverständnissen und Verwechslungen vorzubeugen.

(2) Jeder Straßename darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Gleichlautende

Bezeichnungen sind nicht zulässig. Auch Namensübereinstimmungen von Straßen und öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen sind zu vermeiden. Ähnlich geschriebene oder gleichlautende Namen sowie solche, die sich nur durch das Grundwort (-straße, -weg usw.) unterscheiden, sind nicht zu vergeben.

(3) Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Durchgehende Straßenzüge erhalten daher bei Neubenennungen grundsätzlich einheitliche Bezeichnungen. Kurze Stichstraßen, Wohnwege und Privatstraßen können dem bestehenden Straßennamen zugeordnet werden, soweit dies die Lagebezeichnung (Hausnummer) zulässt.

(4) Eine Benennung nach Firmen, Unternehmen und Institutionen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bleibt dem Rat als Einzelfallentscheidung vorbehalten.

(5) Das Grundwort der Straßenbezeichnung (Straße, Weg, Platz) ist dem Straßengepräge anzupassen. Neben den vorgenannten Grundwörtern können auch anderslautende Bezeichnungen wie Allee, Bogen, Damm, Gang, Ring, Pfad, Stieg u.v.m. verwendet werden. Allerdings muss nicht in jedem Fall ein Grundwort hinzugefügt werden.

(6) Für die Schreibweise der Straßennamen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Personennamen richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

§ 4 Kriterien der Straßenneubenennung

(1) Um die Ortsgeschichte lebendig zu halten, sind Straßennamen insbesondere von historischen Flur- und Gewannbezeichnungen, bedeutsamen Ereignissen und Entwicklungen oder von um das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten herzuleiten.

(2) Straßen, die zu Nachbargemeinden und Ortsteilen führen, können aus Orientierungsgründen deren Namen erhalten.

(3) Die Bildung von Namensgebieten zu sogenannten Straßennamensgruppen innerhalb eines Baugebietes (Motivgruppen nach Dichtern, Musikern, Blumen u.a.) ist zweckmäßig, da hierdurch die allgemeine Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern.

(4) Benennungen nach lebenden Persönlichkeiten sind nicht zulässig. Die Benennung nach Persönlichkeiten sollte sodann grundsätzlich nicht vor Ablauf von einem Jahr nach deren Ableben erfolgen. Eine Hinzufügung des jeweiligen Vornamens ist dann empfehlenswert, wenn Verwechslungen zu befürchten sind. Die Benennung nach Persönlichkeiten soll eine besondere Ehrung der Person darstellen. Aus diesem Grund sind Persönlichkeiten zu wählen, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

(5) Personennamen sollen nur dann verwendet werden, wenn deren Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung vorab abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird. Die Prüfung hierzu erfolgt durch die Verwaltung.

(6) Bei der Benennung von Straßen nach Personen sollen weibliche sowie männliche Namen berücksichtigt werden. Für das gesamte Stadtgebiet soll dabei perspektivisch ein etwa gleiches Verhältnis von weiblichen und männlichen Namen angestrebt werden.

(7) Titel von Personen (wie Dr., Prof. etc.) werden grundsätzlich nicht in den Straßennamen berücksichtigt, außer der Rat trifft Einzelfallentscheidungen.

§ 5 Straßenumbenennung

(1) Umbenennungen von Straßen und Straßenteilen dürfen nur dann erfolgen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Die für eine Umbenennung sprechenden Gründe sind mit dem Interesse der Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen, die für die Anlieger dadurch ausgelösten nachteiligen Folgen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(2) Ein Umbenennungsgrund ist beispielsweise gegeben, wenn

1. Straßennamen ständig verwechselt werden,
2. bei geänderten oder unterbrochenen Straßenführungen eine Umbenennung zu einer allgemeinen Verkehrserleichterung führt und zwar insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr usw.),
3. Doppel- oder Mehrfachbenennungen entstehen (etwa bei Gebietsveränderungen),
4. nach neuen historischen Bewertungen Straßen den Namen nach geschichtlich belasteten Akteuren bzw. Ereignissen tragen.

(3) Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Anlieger sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken sowie die in der Straße melderechtlich verzeichneten Anwohner.

§ 6 Aufhebung von Straßennamen

Zur Bereinigung des Straßenverzeichnisses und zur Reduzierung amtlicher Verkehrszeichen sind Straßennamen aufzuheben, wenn ein öffentliches Interesse für deren Beibehaltung nicht oder nicht mehr besteht (z.B. Straße ist nicht mehr vorhanden).

§ 7 Bekanntmachung

Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen, Umbenennungen und Aufhebungen von Straßennamen werden im Amtsblatt der Stadt Bornheim veröffentlicht (online einzusehen unter www.bornheim.de).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bornheim in Kraft.